

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Dr. Christof Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**127. Änderung zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003**

**Hier: Teilstrom 1, Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG,
Teilstrom 3, DOMO Caproleuna GmbH,
Teilstrom 5, InfraLeuna GmbH,
Teilstrom 30, Greiner GmbH**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Grund Ihrer Schreiben vom 01. und 09. Dezember 2021 ergeht folgender

127. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 126. Änderungsbescheid vom 15. Dezember 2021, wird geändert. Die Änderungen betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 1 „Teilstrom Abwasser der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG“, Ziffer 3 „Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH“, Ziffer 5 „Teilströme der InfraLeuna GmbH.“ Neu eingefügt wird die Ziffer 30 „Teilstrom Abwasser der Greiner GmbH“.

Halle (Saale), 28. März 2022

Ihr Zeichen:
SI/U, Teichmann-Bro
Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-01-22
Bearbeitet von:

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-
Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

In das Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden in Ziffer 1 „Teilstrom Abwasser der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG“

- a) die gesamte Ziffer redaktionell überarbeitet und neu gegliedert sowie antragsgemäß für die neu zu errichtende Elektrolyseanlage Festlegungen
- b) zum Kühlwasser bei Anlagenstillstand in den Punkten 1.1.1 und 1.2.1,
- c) zur temporären Durchlaufkühlung in den Punkten 1.1.2 und 1.2.2,
- d) zum Niederschlagswasser im Punkt 1.1.3 und
- e) zum Deionat der Elektrolyseanlage im Punkt 1.1.4 getroffen.

In der Ziffer 3, „Teilstrom Abwasser DOMO Caproleuna GmbH“ wird

- f) unter Punkt 3.2.1.2. der Überwachungswert für AOX festgelegt.

In der Ziffer 5, „Teilströme der InfraLeuna GmbH“ wird

- g) informell die hinsichtlich der Überwachungswerte zum Parameter TOC korrigierte Tabelle zum Punkt 5.b.2.2 aufgeführt.

In das Kapitel IV.B wird eine neue Ziffer 30 „Teilstrom Abwasser der Greiner GmbH“ eingefügt. Darin werden antragsgemäß

- h) unter Punkt 30.1 Art und Umfang der Einleitung sowie
- i) unter Punkt 30.2 Anforderungen an die Einleitung festgelegt.

Entsprechend der Punkte a) bis i) werden die genannten Ziffern des Kapitels IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis wie folgt neu gefasst.

1. Teilstrom Abwasser der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG werden folgende Festlegungen getroffen:

1.1 Art und Umfang der Benutzung

1.1.1 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser der indirekten Kühlsysteme (Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Rückkühlwerk Bau 2502, Abflutwasser	100 m ³ /h 2.000 m ³ /d	Straße B-C/6 und E1.1 → HK I
Rückkühlwerk Bau 2502, Filtrerrückspülwasser	35 m ³ /h 70 m ³ /d	Straße B-C/6 und E1.1 → HK I
Rückkühlwerk Bau 4151 c	18 m ³ /h 420 m ³ /d	Straße D/1a-1 und E1.2 → HK I
Rückkühlwerk Bau 4162	4 m ³ /h 120 m ³ /d	Straße C-D/1 und E1.3 → HK I
Kühlwasser bei Anlagenstillstand, Elektrolyseanlage	14 m ³ /h 108 m ³ /d 108 m ³ /a	Straße 12 und E1.5 → HK I

1.1.2 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser der Durchlaufkühlung (Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Durchlaufkühlung, befristet bis zum 30. September 2022	250 m ³ /h 6.000 m ³ /d	Straße 12 und E1.5 → HK I

1.1.3 Unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
ca. 38.604 m ²	386,04 l/s	Straße B-C/6, E1.1 → HK I
ca. 926 m ² westlich Bau 4152 a	9,26 l/s	Straße D/1a-1, E1.2 → HK I
ca. 1.705 m ² Bauten 4157, 4158 und 4159	17,05 l/s	Straße C-D/1, E1.3 → HK I
300 m ² Dieselzapfstelle nördlich Bau 2303	3 l/s	B/6-7, Straße C/7, E 1.1 → HK I
ca. 170 m ² Kfz-Waschplatz südlich Bau 2263	1,7 l/s	B/6-7, Straße C/7, E 1.1 → HK I
ca. 2.461 m ² GH2 für Trailerstellplätze, Bau 2508	24,61 l/s	Straße B-C/6, E1.1 → HK I
ca. 3.261,5 m ²	108,6 l/s	Straße 12, E1.5 → HK I

1.1.4 Sonstiges Abwasser

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Deionat Elektrolyseanlage	0,02 m ³ /h 0,48 m ³ /d	Straße 12 und E1.5 → HK I

1.2 Anforderungen an die Einleitungen

1.2.1 Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung

1.2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

1.2.1.2 Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

Am Ablauf des Rückkühlwerks Bau 2502 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	66 mg/l	StP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	3,0 mg/l	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	20 mg/l	StP
Zink	4 mg/l	StP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l	StP
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,30 mg/l	StP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12	StP

Am Ablauf des Rückkühlwerks Bau 4151c sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	66 mg/l	StP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	4,0 mg/l*	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	20 mg/l	StP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l	StP
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,30 mg/l	StP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12	StP

*Aufgrund der Anforderung an Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

Am Ablauf des Rückkühlwerks Bau 4162 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	66 mg/l	StP

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	4,0 mg/l*	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	20 mg/l	StP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l	StP
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,30 mg/l	StP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12	StP

*Aufgrund der Anforderung an Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gelten auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Am Ablauf des Kühlwassers bei Anlagenstillstand sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	27 mg/l	StP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	3,0 mg/l	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	20 mg/l	StP

1.2.2 Abwasser aus der Durchlaufkühlung

1.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Das Abwasser aus der Durchlaufkühlung darf keine Betriebs- und Hilfsstoffe enthalten.

1.3 Probenahmestellen

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rückkühlwerk, Bau 2502	331771
Rückkühlwerk, Bau 4151c	331773
Rückkühlwerk, Bau 4162	331881
Kühlwasser aus Anlagenstillstand, Elektrolyseanlage	1500325077

Veröffentlichung im Internet

1.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 1.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden wie folgt festgelegt:

Anfallort	Messstellen-Nr.	JSM
Ablauf des Rückkühlwerkes 2502	331771	320.000 m ³
Ablauf des Rückkühlwerkes 4151c	331773	32.000 m ³
Ablauf des Rückkühlwerkes 4162	331881	15.000 m ³

Veröffentlichung im Internet

3 Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH

...

3.2.1 Anforderungen an das Abwasser aus der Umkehrosmose

3.2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

3.2.1.2 Anforderungen für die Einleitstelle

Am Ablauf des Konzentrats der Umkehrosmoseanlage Bau 3477 sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
CSB	55 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt	1,5 mg/l	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	25 mg/l	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,20 mg/l	StP

5. Teilströme der InfraLeuna GmbH

...

5.b.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Ab dem 01. Januar 2022 sind folgende Anforderungen (Konzentrationen und Frachten) als Kurzzeitwerte am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	316 mg/l 266 kg/2h	qStP
TOC	105 mg/l 88 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	50 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,91 mg/l	qStP
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	qStP
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8	qStP
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16	qStP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32	qStP
Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)* ¹	1,5	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,90 mg/l 0,758 kg/2h	qStP
Nickel (Ni)	84 µg/l 0,071 kg/2h	qStP
Zink (Zn)	377 µg/l 0,318 kg/2h	qStP
Sulfid-Schwefel	0,329 mg/l	qStP
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l	qStP

30. Teilstrom Abwasser der Greiner GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes der Greiner GmbH werden folgende Festlegungen getroffen:

30.1 Art und Umfang der Benutzung

30.1.1 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus der Durchlaufkühlung
(Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Durchlaufkühlung, befristet bis zum 30. September 2022	95 m ³ /h 2.280 m ³ /d	Seitenkanal Str. 12, E60.2 → HK I

30.1.2 Unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Provisorische Ableitung, ca. 2.150 m ² , befristet bis zum 30. April 2022,	80,05 l/s	Schacht 09L-040, Seitenkanal Straße 9, E60.1 → HK I
ca. 2.150 m ²	80,05 l/s	Seitenkanal Straße 12, E60.2 → HK I

30.2 Anforderungen an die Einleitung

30.2.1 Abwasser aus der Durchlaufkühlung

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Das Abwasser aus der Durchlaufkühlung darf keine Betriebs- und Hilfsstoffe enthalten.

II.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

III.

Begründung

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 126. Änderungsbescheid vom 15. Dezember 2021 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der hier getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in die Hauptkanäle auch Abwasser eingeleitet wird, das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) im Zuständigkeitsbereich des LVWA liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 erhielten Sie die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des 127. Änderungsbescheides zu äußern. Mit Schreiben vom 21. März 2022 stimmten Sie dem Entwurf des 127. Änderungsbescheides zu. Ihre Anmerkung wurde eingearbeitet.

Auf Ihre Schreiben vom 01. und 09. Dezember 2021 ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 127. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Die Fa. Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG errichtet im Werkteil 1 eine Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff. Auf dem Gelände bzw. in den Anlagen fallen dabei Niederschlagswasser, sogenanntes „Deionat-Wasser“ sowie diskontinuierlich Kühlwasser und befristet Kühlwasser aus einer Durchlaufkühlung an.

Antragsgemäß werden in die Ziffer 1 der wasserrechtlichen Erlaubnis die Punkte 1.1.2 zu Art und Umfang sowie 1.2.1.2 zu den Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus der Durchlaufkühlung aufgenommen. An dieses Abwasser sind die Anforderungen des Anhang 31 AbwV zu stellen. Das Abwasser aus der Durchlaufkühlung darf keine Betriebs- und Hilfsstoffe enthalten. Die Festlegung von Überwachungswerten gem. Anhang 31 Teil E Abs. 1 AbwV ist damit entbehrlich. Die Genehmigung zur Einleitung der Durchlaufkühlung wird befristet bis zum 30. September 2022 erteilt, da bis zu diesem Datum der Anschluss der Elektrolyseanlage an das bis dahin in Betrieb zu

nehmende neue Rückkühlwerk Werkteil 1 der InfraLeuna GmbH erfolgen soll. Mit erfolgtem Um-
schluss soll keine kontinuierliche Einleitung von Kühlwasser in die abwassertechnischen Anlagen
der InfraLeuna GmbH mehr erfolgen.

Desweiteren werden antragsgemäß in die Ziffer 1 der wasserrechtlichen Erlaubnis die Punkte 1.1.1
zu Art und Umfang sowie 1.2.1.2 zu den Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus Anla-
genstillständen aufgenommen. Beim Abwasser aus Anlagenstillständen handelt es sich um Kühl-
wasser in den Elektrolyseanlagen der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG. Dieses
Kühlwasser fällt diskontinuierlich im Rahmen von Anlagenstillständen in Höhe von 108 m³ über
einen Zeitraum von 8 h an. Das Kühlwasser wird durch die Firma InfraLeuna GmbH bereitgestellt,
die auch dessen mikrobizide Behandlung durchführt. Die Sanitisierung des Kühlwassers erfolgt mit
Ozon, so dass keine Stoßbehandlungen mit mikrobiziden Wirkstoffen notwendig werden. Die Firma
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG führt an diesem Kühlwasser keinerlei weitere
Behandlungen durch. An das Abwasser aus Anlagenstillständen sind Anforderungen gemäß An-
hang 31 AbwV zu stellen. Das Abwasser ist identisch zum abflutenden Kühlwasser des Rückkühl-
werks Werkteil 1 der InfraLeuna GmbH. Entsprechend wurden die Überwachungswerte festgelegt.

Weiterhin entsteht beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Elektrolyseanlage 20 l/h kondensiertes
Deionat. Art und Umfang dieser Einleitung werden unter Punkt 1.1.4 geregelt. Beim Deionat handelt
es sich um ein Abwasser, welches einem reinen Wasser, dem keine (weitere) Schädlichkeit zuge-
führt wurde, entspricht. Es ist keinem Anhang der AbwV zuzuordnen, weitere Festlegungen sind
nicht zu treffen.

Die Ableitung für das auf dem Gelände der Elektrolyseanlage von befestigten, unbelasteten Flächen
abfließende Niederschlagswasser wird antragsgemäß über die Einleitstelle E1.5 erlaubt.

In der gesamten Ziffer 1 der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden von Amts wegen zur Vereinheitli-
chung und besseren Lesbarkeit des Textes redaktionelle Änderungen vorgenommen. Dazu wurden
insbesondere auch neue Gliederungspunkte aufgenommen.

Die Fa. DOMO Caproleuna GmbH beantragte die Anpassung des im 114. Änderungsbescheid mit
0,6 mg/l AOX festgelegten Überwachungswertes für das UO-Konzentrat der Membrananlage auf
0,25 mg/l AOX. An das UO-Konzentrat der Membrananlage sind die Anforderungen des Anhan-
ges 31 der AbwV für Abwasser aus der Wasseraufbereitung zu stellen. Gemäß Anhang 31 Teil D
Nr. 1 Spalte 2 ist die Mindestanforderung für den Parameter AOX 0,2 mg/l. Die zuständige Wasser-
behörde kann vom damit definierten Stand der Technik abweichend keinen höheren Überwa-
chungswert festlegen. Daher ist der Überwachungswert für den Parameter AOX mit 0,2 mg/l fest-
zulegen.

Im 125. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 sind auf S. 2 für den Parameter TOC in Konzentration und Fracht offensichtlich unrichtige Werte in die Tabelle der Überwachungswerte eingetragen. Gemäß § 42 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat bei berechtigtem Interesse des Beteiligten, hier der InfraLeuna GmbH, die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten zu erfolgen, die mit Schreiben der Oberen Wasserbehörde vom 19. Januar 2022 bereits erfolgt. Zur informativsten Klarstellung erfolgt mit diesem Änderungsbescheid die Wiedergabe der korrigierten Tabelle.

Neu in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen wurde die Ziffer 30, Abwasser der Greiner GmbH. Die Greiner GmbH errichtet im Werkteil I eine Produktionsanlage zur Herstellung von Polymeren. Auf dem Gelände und in den Anlagen der Greiner GmbH fällt Niederschlagswasser sowie befristet Kühlwasser aus einer Durchlaufkühlung an.

Antragsgemäß werden in die Ziffer 30 Festlegungen unter den Punkten 30.1.1 zu Art und Umfang sowie 30.2.1 zu den Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus der Durchlaufkühlung aufgenommen. An dieses Abwasser sind die Anforderungen des Anhang 31 AbwV zu stellen. Das Abwasser aus der Durchlaufkühlung darf keine Betriebs- und Hilfsstoffe enthalten. Die Festlegung von Überwachungswerten gem. Anhang 31 Teil E Abs. 1 AbwV ist damit entbehrlich. Die Genehmigung zur Einleitung der Durchlaufkühlung wird befristet bis zum 30. September 2022 erteilt, da bis zu diesem Datum der Anschluss der Produktionsanlagen der Greiner GmbH an das bis dahin in Betrieb zu nehmende Rückkühlwerk Werkteil 1 der InfraLeuna GmbH erfolgen soll. Mit erfolgtem Umschluss soll keine Einleitung von Kühlwasser in die abwassertechnischen Anlagen der InfraLeuna GmbH mehr erfolgen.

Die Ableitung für das auf dem Gelände der Greiner GmbH von befestigten, unbelasteten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird antragsgemäß über die Einleitstelle E60.2 erlaubt. Bis zur Fertigstellung der Anbindung an diese Einleitstelle wird eine bis zum 31. März 2022 befristete Ableitung über eine provisorische Einleitung in den Schacht 09L-4040 erlaubt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihre Schreiben vom 01. und 09. Dezember 2021 haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■

Anlagen: keine

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 1287)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 Gesetz vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)